Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen

Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

5. Änderungssatzung

zur

Verwaltungskostensatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl I/21), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl I/19), und der §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl I/19), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **08. Juni 2023** folgende 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen.

I.

Die Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 06. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 09.12.2021, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zur Verwaltungskostensatzung

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 der Verwaltungskostensatzung)

Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Erklärung zur Abwasserbeseitigung und / bzw. Wasserversorgung je Vorgang	50,00
	Insb.	
	• im Rahmen von Bauanträgen	
	• Abflusslose Sammelgruben/ Anschluss an die öffentliche Kanalisation	
	• Kleinkläranlagen	
	Abnahme Gartenwasserzähler	
2.1.	• Abnahme Gartenwasserzähler mit Anfahrt	96,29
2.2.	• Abnahme Gartenwasserzähler ohne Anfahrt	54,64
2.3.	• Nichtabnahme Gartenwasserzähler aus technischen Gründen, ohne Anfahrt	61,25
2.4.	• Nichtabnahme Gartenwasserzähler aus technischen Gründen, mit Anfahrt	102,90
2.5.	• Nichtabnahme Gartenwasserzähler bei Nichteinhaltung Termin, mit Anfahrt	102,90
3.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung je Vorgang	50,00
3.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung mit Vorortbesichtigung je Vorgang	100,00
4.	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art) in die öffentliche Abwasseranlage nach § 6 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	50,00
5.	Bearbeitung von Anträgen zur Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen nach § 21 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	50,00
6.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung je Vorgang	50,00
6.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung mit Vorortbesichtigung je Vorgang	100,00

Nr.	Gegenstand	EURO
7.	Erteilen einer Leitungsauskunft mit Eintragung des Leitungsbestandes	50,00
8.	Fertigung von Kopien je angefangene Seite DIN A5 und DIN A4	0,30
9.1.	Aufwand bei Nichteinhaltung eines Termins im Trinkwasserbereich	92,88
9.2.	Aufwand bei Nichtdurchführung aus technischen Gründen im Trinkwasserbereich	92,88
10.1.	Aufwand bei Nichteinhaltung eines Termins im Schmutzwasserbereich	102,90
10.2.	Aufwand bei Nichtdurchführung aus technischen Gründen im Schmutzwasserbereich	102,90
11.1.	Stilllegung des Funkmoduls eines Wasserzählers mit Anfahrt	128,00
11.2.	Stilllegung des Funkmoduls eines Wasserzählers ohne Anfahrt	90,55
12.	Wiederinbetriebnahme des Funkmoduls eines Wasserzählers	128,00
13.1.	Jährliche Verwaltungskosten bei Wasserzählern mit ausgeschaltetem Funkmodul	23,88
13.2.	Jährliche Verwaltungskosten bei Wasserzählern mit ausgeschaltetem Funkmodul bei Ablesung des Zählers vor Ort	67,46
14.	Bearbeitung eines Antrages auf Sperrung eines Trinkwasser-Hausanschlusses	50,00
15.	1. mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses ohne Anfahrt (zuzüglich der Verbrauchsgebühr für die entnommene Trinkwassermenge und außerhalb der Maßnahmen nach den Kostenerstattungssatzungen)	176,46
16.	Weitere mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses ohne Anfahrt (zuzüglich der Verbrauchsgebühr für die entnommene Trinkwassermenge und außerhalb der Maßnahmen nach den Kostenerstattungssatzungen)	214,70
17.	1. mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Anfahrt (zuzüglich der Verbrauchsgebühr für die entnommene Trinkwassermenge und außerhalb der Maßnahmen nach den Kostenerstattungssatzungen)	213,91
18.	Weitere mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Anfahrt (zuzüglich der Verbrauchsgebühr für die entnommene Trinkwassermenge und außerhalb der Maßnahmen nach den Kostenerstattungssatzungen)	252,15
19.	Durchführung Befundprüfung außerhalb des Turnuswechsels ohne Anfahrt (zzgl. Kosten des Prüfunternehmens und für den Wasserzähler)	83,59
20.	Durchführung Befundprüfung im ,Rahmen des Turnuswechsels (zzgl. Kosten des Prüfunternehmens)	23,57
21.	Durchführung Befundprüfung außerhalb des Turnuswechsels mit Anfahrt (zzgl. Kosten des Prüfunternehmens und für den Wasserzähler)	121,04
22.	Ablesen des Wasserzählers auf Antrag	83,13
23.	Erstellung einer Zwischenabrechnung im Rahmen der Verbrauchsabrechnung	40,06

II.

Diese 5. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 13. Juni 2023

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

MÄRKISCHER ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND · LANDKREIS DAHME-SPREEWALD ·